

## Personalvorsorgestiftung der Planzer Transport AG (PVSP) Merkblatt: Einkauf in die Pensionskasse; Basis- und Kaderplan

Dieses Merkblatt orientiert Sie über die gesetzlichen bzw. reglementarischen Bestimmungen, welche einen Einkauf in die Pensionskasse regeln.

### A. Voraussetzungen

#### 1. Alter

Für versicherte Personen, welche mindestens 25 Jahre alt sind, kann ein Einkauf in die Pensionskasse getätigt werden. Bei Teilinvalidität kann ein Einkauf nur in den aktiven Teil des Sparguthabens, d.h. im Umfang der tatsächlichen Erwerbstätigkeit erfolgen.

#### 2. Zeitpunkt/Häufigkeit

Ein Einkauf kann beim Eintritt der versicherten Person in die Pensionskasse sowie während der ganzen Zeit, wo sie ihr angehört, einbezahlt werden, höchstens einmal pro Jahr.

#### 3. Höhe des Einkaufsbetrages

Die Berechnung des maximal möglichen Einkaufes erfolgt aufgrund der Skala im Anhang des jeweiligen Reglementes. Dabei müssen vorerst Mittel auf Freizügigkeitskonten und in Freizügigkeitspolisen eingebracht werden; auch Mittel von Gebundenen Vorsorgevereinbarungen (3a) müssen über einer bestimmten Grenze angerechnet werden. Dies bedeutet, dass der effektive Einkaufsbetrag kleiner sein kann als der, der auf dem Vorsorgeausweis steht.

#### 4. Einschränkungen des Einkaufes

Hat die versicherte Person früher einmal Mittel aus der Pensionskasse zum Zwecke der Wohneigentumsförderung bezogen (WEF-Vorbezug), ist ein Einkauf erst dann zulässig, wenn der WEF-Vorbezug zunächst zurückbezahlt wird (mind. CHF 10'000).

Bei Personen, die vom Ausland zuziehen und noch nie in einer Pensionskasse in der Schweiz versichert waren, ist der jährliche Einkaufsbetrag in den ersten fünf Jahren seit Eintritt auf maximal 20% des versicherten Lohnes beschränkt.

Von diesen Beschränkungen (inkl. Ziff. 3) ausgenommen ist der Einkauf desjenigen Kapitals, das die versicherte Person infolge eines Scheidungsverfahrens von ihrem individuellen Altersguthaben zugunsten der beruflichen Vorsorge ihres Partners hat abtreten müssen.

### B. Folgen

#### 1. Verbesserung des Vorsorgeschutzes; Einschränkung bei Kapitalbezug

Werden Mittel im Rahmen eines Einkaufes in die Pensionskasse einbezahlt, erhöht sich der Vorsorgeschutz, indem die projizierten Werte für die Altersleistungen und jener für das Todesfallkapital steigen. Zudem erhöht sich eine allfällige Austrittsleistung, und die Möglichkeit, Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge zu betreiben, verbessert sich. Zudem wird auch die Einkaufssumme mit dem für das Altersguthaben festgelegten Satz verzinst.

Ist ein Einkauf getätigt worden, ist der Barbezug in den drei Jahren nach erfolgtem Einkauf nicht möglich; dies kann z.B. die Möglichkeit einer Kapitalauszahlung des Altersguthabens bei Pensionierung, bei einem Austritt oder bei einem WEF-Vorbezug ganz einschränken.

#### 2. Steuerliche Vorteile

Reglementarisch zulässige Einkäufe in die Pensionskasse können in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden. Somit ist ein Einkauf auch eine gute Möglichkeit, Steuern zu sparen. Um dies für das laufende Jahr realisieren zu können, muss der Einkauf bis spätestens 15.12. einbezahlt sein. Bei Wohnsitz im Ausland muss der Versicherte diese Frage klären.

#### 3. Administratives Vorgehen

Auf Anfrage wird Ihnen der entsprechende Antrag zum Ausfüllen zugestellt; nach dessen Einreichung bei uns können wir Ihnen einen konkreten Vorschlag unterbreiten.